

Nein zur geplanten Reform des Omnibus-Gesetzes!

**INFRAGESTELLUNG DER LANDESPLANUNG
UND DER INSTRUMENTE DER KOHÄRENTEN
SIEDLUNGSENTWICKLUNG VERHINDERN!**

Nein zur geplanten Reform des Omnibus-Gesetzes! Infragestellung der Landesplanung und der Instrumente einer kohärenten Siedlungs- entwicklung verhindern!

Derzeit wird in der zuständigen Kommission der Abgeordneten-
kammer („*commission de la fonction publique et de la réforme
administrative*“) am sogenannten „Omnibus-Gesetz“ gearbei-
tet. Dieses ändert mehrere bestehende Gesetze ab (das Ge-
meindegesetz, das Gesetz betreffend die Bebauung und Ent-
wicklung der Gemeinden, das Landesplanungsgesetz, das Ge-
setz zum „*pacte logement*“, das Naturschutzgesetz u.a.m.).

Ziel ist, Prozeduren im Sinne einer sogenannten „*simplification
administrative / réforme administrative*“ zu vereinfachen.

Es besteht, wie es der Mouvement Ecologique bereits in einer
Stellungnahme zum Omnibus-Gesetz im November 2014 an-
führte, ein grundsätzlicher Konsens, dass in einer Reihe von
Bereichen eine Vereinfachung bzw. eine Straffung von gesetz-
lichen und administrativen Prozeduren stattfinden muss! Dies
im Interesse aller Akteure (BürgerInnen, Wirtschaft, Gemein-
den, Staat u.a.).

**Doch eine ganze Reihe der nun vorgeschlagenen Gesetzes-
änderungen, die als „*simplification administrative*“ dargestellt
werden, gehen weit darüber hinaus!**

**Vielmehr soll, so die Einschätzung des Mouvement Ecologique,
unter dem Deckmantel der Vereinfachung von Prozeduren in
Wirklichkeit - quasi durch die Hintertür - eine grundsätzliche
Infragestellung zentraler Errungenschaften der Landes- und
Gemeindeplanung erfolgen: „d’Rad gött zeréckgedréit“!**

In den vergangenen Jahren setzte sich die Überzeugung
durch, dass die Siedlungsentwicklung auf einer konkreten
Analyse von Fakten, auf dem Ineinandergreifen von staatlicher
Landesplanung und kommunaler Ebene, einer interministeriel-
len Zusammenarbeit im Sinne einer Austerierung diverser In-
teressen (Siedlung, Naturschutz...) sowie klarer Ziele (kohärente
Siedlungsentwicklung, Förderung der sanften Mobilität u.a.m.)
erfolgen sollte.

Die Motive für eine solche Vorgehensweise liegen auf der Hand,
u.a.: die disparate Siedlungsentwicklung der vergangenen Jahre
und die damit verbundene Zersiedlung der Landschaft soll
eingedämmt; der Rückgang der Biodiversität gemindert; die
Folgekosten von Infrastrukturen abgeschätzt und reduziert; die

Mobilitäts- und Siedlungsplanung miteinander verknüpft und
insgesamt derart ebenfalls die Lebensqualität der Menschen
verbessert werden. Dies dank einer kohärenteren Planung, ba-
sierend auf klaren Kriterien der Landesplanung.

Eine derartige Vorgehensweise ist heute sogar wichtiger denn
je: unser Land kennt weiterhin eine fulgurante wirtschaftliche
und demographische Entwicklung (sogar wenn das Wachstum
geringer wäre, als derzeit von der Regierung angestrebt). Somit
wird der Druck auf das Land (Wohnungsbau, Aktivitätszonen...) in
den kommenden Jahren noch weiter zunehmen, es wäre
demnach sogar eine verstärkte kohärente Gesamtplanung
und Vorgehensweise geboten!

Das Gegenteil scheint jedoch der Fall zu sein. Angesichts dieses
Wachstumsdrucks - so die Aussagen von Promotoren, aber
auch von Regierungskreisen - seien die heutigen Prozeduren
zu zeitraubend und nicht mehr effizient genug. Administrative
Hürden würden verhindern, dass ausreichend schnell reagiert,
geplant und gebaut wird.

Die Ansicht, dass nicht effizient genug auf die Herausforderun-
gen reagiert wird, teilt der Mouvement Ecologique.

**Jedoch: man kann auf zwei verschiedene Art und Weise auf
diese Situation reagieren:**

- **entweder man optimiert die heutigen Instrumente
der Landesplanung, führt Gemeinden und Staat noch
näher aneinander heran und verstärkt die intermin-
isterielle Zusammenarbeit, so dass die Basis für eine
kohärente Entwicklung verbessert und effizienter wird;**
- **oder man verabschiedet sich von landesplanerischen Re-
geln und Vorgaben und öffnet erneut einem regelrechten
Wildwuchs Tür und Tor.**

Leider scheint sich die Regierung, bewusst oder unbewusst, für
letztere Option entschieden zu haben.

**Aufgrund des systematischen Abbaus wichtiger Errungen-
schaften lässt sich der Vorwurf einer regelrechten Demontage
erhärten:**

erausgi vum Mouvement Ecologique asbl Lëtzebuerg

Tel. 43 90 30-1 – Fax 43 90 30-43

CCPL: LU16 1111 0392 1729 0000

e-mail: meco@oeko.lu www.meco.lu

Mouvement Ecologique asbl

Sekretariat: 6, rue Vauban (Pafendall) – Lëtzebuerg

Gréngen Telefon: 43 90 30-1

Permanence:

Méindes bis Donneschdes 8-12 a 14-17 Auer

Freides 8-12 Auer, Nomëttes zou

Fir Member ze ginn:

Per Telefon oder schrëftlech Statuten, Dépliant a Baitrëtsformu-

lar ufroen. Cotisatioun: 50€ Eenzelmember, 75 € Haushaltsmem-

berschaft, 20€ Studenten an Aarbechtsloser.

Stufe 1: Abschaffen von Vorgaben der Landesplanung für Flächennutzungspläne (PAG)

Bis dato mussten die Bebauungspläne der Gemeinden konform zu den Vorgaben der Landesplanung, dem sogenannten „programme directeur“, sein. Dieses gibt Kriterien u.a. für die Siedlungsentwicklung vor (prioritäre Entwicklung zentraler Orte, keine Ausuferung der Ortschaften, Förderung der sanften Mobilität u.a.m.) und stellt DAS zentrale Richtwerk für die Entwicklung unseres Landes dar. Nicht umsonst, soll das Landesplanungsprogramm aufgrund der rezenten Debatten um die sektoriellen Pläne sogar aufgewertet werden...

Gemäß Omnibusgesetz soll diese Vorgabe nun gestrichen werden. In Zukunft setzt das Gesetz betreffend die Bebauung nicht mehr voraus, dass die PAG's diesen landesplanerischen Leitlinien entsprechen müssen. Wer das „programme directeur“ aber einerseits aufwerten will, seine Verbindlichkeit für Gemeinden auf der anderen Seite aber streicht, führt ein doppeltes Spiel! Und verkennt die Herausforderungen der Zeit.

Stufe 2: Erstellung der Bebauungspläne ohne zufriedenstellende fundierte Analyse von Fakten und Zukunftsszenarien

Eine zweite Errungenschaft der vergangenen Jahre war jene, dass die Erstellung der PAGs auf der Analyse von Fakten und der Erstellung von Zukunftsszenarien basieren musste. Sichergestellt werden sollte dies durch die sogenannte „étude préparatoire“, die diese konkreten Fakten und Entwicklungsszenarien aus räumlicher, wirtschaftlicher, sozialer und ökologischer Sicht sicherte (Analyse und Entwicklungstrends der letzten Jahrzehnte mit ihren Folgewirkungen, der Auswirkungen eines bestimmten Zuwachses der Bevölkerung, z.B. 1,5%, 2%, 3%...auf die kommunale Infrastruktur, den öffentlichen Transport, die Betreuung der Kinder u.a.m.).

Sicherlich gab es z.T. berechtigte Kritik an verschiedenen Studien (z.B. was ihren Umfang oder die Relevanz ihrer Inhalte anbelangt).

Doch nun soll, unter dem Vorwand vereinfachter Prozeduren, das Kind mit dem Bade ausgeschüttet werden: Die „étude préparatoire“ soll in ihrer Essenz beschnitten werden, wobei die Probleme auch durch Korrekturen im Konsens aller Akteure behoben werden könnten.

Mit der weitgehenden Infragestellung der „étude préparatoire“ durch das Omnibusgesetz würde eine fachlich fundierte Analyse der Ist-Situation und die Darstellung von Entwicklungsszenarien der Gemeinde entfallen, die eine sachliche und auch transparente Diskussion über die wünschenswerte Entwicklung der Gemeinde im Gemeinderat und auch mit BürgerInnen sicherte.

Stufe 3: Abwägung von Interessen und interministerielle Zusammenarbeit in Frage gestellt

In der gleichen Logik wird im Rahmen der Bewertung von Teilbebauungsplänen (PAP) eine Begutachtung aus unterschiedlichen Perspektiven nicht mehr sichergestellt sein. Dies, da die Mindestanzahl der zuständigen Beamten in der sogenannten „cellule d'évaluation“, welche die PAPS begutachtet, von min. drei auf min. zwei Beamte reduziert werden soll... Dadurch besteht das Risiko, dass ggf. kein Vertreter des Landes-, des Umwelt- oder aber Kulturministeriums mehr im Gremium bei wichtigen Gutachten anwesend sein könnte. Somit wird ein Austarieren verschiedener Interessen weniger gegeben sein, die ministerienübergreifende Zusammenarbeit und Kohärenz in Frage gestellt.

Die Bearbeitungsfrist von Dossiers, die diesem Gremium zugestanden wird, soll zudem von drei Monaten auf einen Monat reduziert werden; eine fachlich qualifizierte Arbeit in dem Zeitrahmen ist jedoch kaum möglich.

Diese Abänderungen liegen in der Logik der vermeintlichen „Reformanstrengungen“: wenn landesplanerische Vorgaben nicht mehr spielen, PAGs und PAPS nicht mehr auf einer sachlichen Faktenanalyse basieren sollen, ist auch die Arbeit einer fachlichen „cellule d'évaluation“ nicht mehr in dem Ausmaß von Bedeutung...

Stufe 4: Privatinteressen vor Interessen der Allgemeinheit?!

Zentral für die harmonische Entwicklung einer Gemeinde ist u.a. eine gute Abwägung zwischen dem Erhalt der natürlichen Umwelt (u.a. von Grünflächen auch innerorts) und dem Bedarf nach Bauland.

Eine Reihe von Naturschutzaufgaben (u.a. aufgrund von EU-Direktiven) soll dies gewährleisten. Da diese z.T. Einschränkungen bei bestehenden (vor allem auch älteren) PAG's nach sich ziehen können, kann ein Interessenkonflikt zwischen Natur- / Umweltschutz und Siedlungsentwicklung entstehen.

Bis dato ist die legale Situation so, dass (von wenigen klar definierten Ausnahmen abgesehen), bei der Reklassierung von Bauland in Grünzone seitens der Gemeinde grundsätzlich keine Entschädigungspflicht gegenüber dem Besitzer besteht. Hier soll nunmehr mittels Omnibusgesetz eine Umkehr erfolgen: **a priori soll nunmehr** in solchen Fällen eine grundsätzliche Entschädigungspflicht **bestehen**. Dies wird argumentiert aufgrund eines Urteiles des Verfassungsgerichtes von 2013. Allerdings besagte dieses Urteil lediglich, dass eine entschädigungsfreie Umklassierung im Sinne der „utilité publique“ gerechtfertigt werden müsste... nicht mehr und nicht weniger.

Mit der Umkehr des Prinzips vom „a priori keine Entschädigungspflicht“ hin zu „a priori eine Entschädigungspflicht“ gibt die Regierung dem Privatbesitz bzw. Privatinteressen Vorrang vor den Interessen der Allgemeinheit.

Aufgrund des Urteils des Verfassungsgerichtes wäre es vielmehr angebracht, genaue Bestimmungen in das Gesetz betreffend die Bebauung und Entwicklung der Gemeinden einzuschreiben, um die Frage einer eventuellen Entschädigung im Sinne der gewünschten Verhältnismäßigkeit zwischen Privatinteressen und Allgemeininteresse anhand präziser Kriterien zu regeln.

Stufe 5: Kompetenzen des Umweltministeriums in Frage gestellt

Fakt ist, dass die Kohärenz der Gesetze betreffend den Naturschutz und die Siedlungsentwicklung, aber auch die Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Ministerien, verbesserungswürdig ist. Was aber nun im Omnibusgesetz geplant wird, wirft tiefgreifende Fragen auf.

So soll die Zuständigkeit des Umweltministeriums bei Teilbebauungsplänen (PAP) wesentlich abgeändert und eingeschränkt werden, ebenso wie die Regelung der erforderlichen Kompensierungsmaßnahmen aus Naturschutzsicht.

So sinnvoll eine kohärentere Gesetzgebung auch ist: die Kompetenzen des Umweltministeriums müssen, auch angesichts unserer Verpflichtungen gegenüber der EU, integral erhalten bleiben!

Stufe 6: Wildwuchs an Werbung in den Ortschaften vorprogrammiert

Bis dato musste das Kulturministerium das Anbringen von Werbung auf Gebäuden / Geländen genehmigen, was natürlich mehr schlecht denn recht erfolgte. Statt diese Entscheidungsprozesse zu optimieren, ohne die Qualität der Bewertung der Zulässigkeit von Werbetafeln in Frage zu stellen, schlägt die Regierung nun neue Wege ein, die aller Voraussicht nach einen Wildwuchs nach sich ziehen werden.

In Zukunft soll das Kulturministerium nur noch für das Anbringen von Werbung an einem „monument classé“ bzw. in einem „secteur sauvegardé“ zuständig sein. Dabei soll es nur noch einen Monat Zeit haben, um aufgrund einer Anfrage eine Genehmigung zu erteilen oder nicht. Nach einem Monat, wird die Zustimmung vorausgesetzt! Dies ist aus zweierlei Sicht höchst problematisch: es ist wohl davon auszugehen, dass das Ministerium nicht immer seiner Verantwortung gerecht wird, und de facto höchst problematische Werbungen aufgrund einer Nicht-Antwort in diesem kurzen Zeitrahmen zugelassen werden. Und darüberhinaus wird in einem wichtigen Präzedenzfall das Prinzip des „accord tacite“ eingeführt, eine höchst umstrittene Vorgehensweise, die letztlich die Interessen Dritter in Frage stellt.

Außerhalb von klassierten Gebäuden oder den „secteurs sauvegardés“ sollen in Zukunft die Gemeinden zuständig werden. Die Zuständigkeit der Gemeinden setzt jedoch voraus, dass Gemeinden über ein entsprechendes, ausführliches Gemeindereglement verfügen müssten, was jedoch derzeit nicht der Fall ist. Somit fehlt ihnen ein rechtliches Instrument um einen Antrag abzulehnen oder mit Auflagen zu versehen. Zudem fehlt es an einem „règlement-type“ des Innenministeriums, das den Gemeinden als Grundlage dienen könnte, um kurzfristig ein gutes Reglement zu erstellen.

In Ermangelung einer Übergangsfrist wird die neue Regelung des Omnibusgesetzes unweigerlich zu einer weiteren Verschandelung unserer Ortschaften mit Werbetafeln führen. Dabei darf auch die Frage gestellt sein, ob nicht eine uniforme nationale Vorgabe sinnvoller wäre, als wenn jede Gemeinde einzeln entscheiden muss...

Stufe 7:

Rechte des Gemeinderates und der BürgerInnen werden geschwächt - statt gestärkt!

Eigentlich hätte die vorliegende Omnibusreform nach Ansicht des Mouvement Ecologique verstärkt auch genutzt werden sollen, um Prozeduren für BürgerInnen zu vereinfachen bzw. zu stärken. Dies erfolgte nur in sehr begrenztem Ausmaß, vielmehr ist eher das Gegenteil der Fall:

Dokumente, die als sachliche Entscheidungshilfe dienen, werden im Kern in Frage gestellt: so z.B. die für Meinungsbildung sowohl von Gemeinderäten wie auch BürgerInnen wesentliche Unterlagen, z.B. bei der Überarbeitung der PAGs. Beteiligungsprozeduren oder das Recht auf Zugang zu Informationen werden nicht ausgeweitet oder verbessert, Prozeduren nicht reell transparenter gestaltet...

Wer Vereinfachung von Prozeduren sagt, müsste dies jedoch auch unter dem Blickwinkel der Interessen der BürgerInnen sehen, was leider bis dato nicht der Fall ist.

Fazit

Unter dem Deckmantel der "administrativen Vereinfachung" und dem Siedlungsdruck sollen Errungenschaften der Landes- und Gemeindeplanung ausgehebelt werden.

Dies gerade in Zeiten, in denen aufgrund der Wachstumsdynamik eine kohärentere Landesplanung wichtiger denn je ist und grundlegendere Antworten auf effektive Probleme, wie zu lange Prozeduren, unzureichende ministerielle Zusammenarbeit oder aber uneffiziente staatliche Strukturen gefunden werden müssten.

Die dem zugrunde liegende Philosophie ist eindeutig: es geht weniger um eine argumentative Auseinandersetzung über die Ausrichtung der Siedlungsentwicklung auf der Basis entsprechender Grundlagen und Szenarien, sondern einzig allein um eine schleichende Entpolitisierung kommunaler Planung und das Ersetzen durch rein bürokratische Prozesse mit Einwirken einiger weniger Entscheidungsträger. Die Landesplanung, welche in den vergangenen Jahren endlich vom „zahnlosen Tiger“ zu einem Akteur vor Ort geworden ist, soll durch den vorliegenden Omnibus-Entwurf in eine gewisse faktuelle Bedeutungslosigkeit zurückgedrängt werden. Dabei wird zudem die eigentlich von dieser Regierung gelobte interministerielle Zusammenarbeit in Frage gestellt.

Statt effizienterer Prozeduren, Aufgabe zentraler Ziele im Interesse einer kohärenten Entwicklung unseres Landes. Statt das Wohnungsbauproblem - in Kohärenz mit Landesplanungszielen - anzugehen und die wahren Ursachen für die Wohnungsbaumisere (siehe Anhang) endlich anzugehen, wird die Gefahr einer zunehmenden administrativen Willkür sowie eines Wildwuchses zu Lasten der Allgemeinheit (und zahlreicher Betroffener).

Statt einer ausgewogenen Abgleichung zwischen Partikular- und Allgemeininteressen wird dem Privatbesitz Vorrang gegeben, ja sogar, der auch in juristischen Kreisen mehr denn umstrittene „accord tacite“ eingeführt.

Diese Regierung ist mit dem Anspruch der Transparenz, des Dialoges und einer kohärenteren, zielgerichteteren Planung des Landes angetreten: die Vorgehensweise und die Ausrichtung des Omnibusgesetzes stehen im eklatanten Widerspruch zu diesen selbst gesteckten Zielen!

Anmerkung: Auf den Seiten 9-19 werden diese angeführten Kritikpunkte ausführlicher dargelegt.

Exkurs:

Förderung des Wohnungsbaus reel angehen - im Respekt einer kohärenten Siedlungsentwicklung und der Erhaltung des Lebensqualität

Auch der Mouvement Ecologique sieht dringenden Handlungsbedarf im Bereich eines (sozial erschwinglichen) Wohnungsbaus. Aber: wer den Wohnungsbau fördern will, muss nicht naturschützerische und siedlungspolitische Errungenschaften aushebeln! Es müssen reelle Lösungen für existierende Probleme ergriffen und eine Reihe von Versprechen endlich umgesetzt werden.

Im Folgenden seien einige davon angeführt, denen nach Ansicht des Mouvement Ecologique in dieser Hinsicht eine besondere Bedeutung zukommt.

1. Mobilisierung von nicht genutztem Bauland und leerstehenden Wohnungen

Diese Regierung hatte sich zum Ziel gesetzt, konkrete Schritte zu unternehmen, damit die vielfältigen nicht genutzten Baulandreserven mobilisiert und leerstehende Wohngebäude genutzt werden. In verschiedenen Gemeinden wird z.B. von einer Leerstandsquote von 10% an Wohnungen gesprochen.

Untersuchungen nach, wäre ausreichend Bauland innerhalb der aktuellen Bauperimeter verfügbar, um auch bei 700.000 EinwohnerInnen genügend Siedlungsflächen zu bieten....

Zitiert sei in diesem Zusammenhang aus dem Koalitionsabkommen: *“Considérant que les réserves foncières des acteurs publics sont insuffisantes pour relancer la construction de logements en nombre suffisant, le Gouvernement agira pour permettre une mobilisation accrue de terrains disponibles pour l’habitat appartenant aux personnes morales et physiques. Il établira en outre un programme de mobilisation de terrains constructibles non utilisés (Baulücken) au niveau national.*

Dans un objectif de viabilisation rapide de terrains nouvellement déclarés terrains constructibles, soit en ce qui concerne les nouvelles zones destinées à l’habitat définies par le plan secto-

riel logement (PSL), soit pour tous les autres terrains nouvellement définis comme terrains à bâtir suite à des décisions des conseils communaux compétents dans le cadre d’une révision de leur plan d’aménagement général respectif, le Gouvernement mettra en place l’instrument des contrats sur les terrains à bâtir (Baulandvertrag) et l’obligation de construire au bout d’un délai déterminé sur ces terrains à bâtir nouvellement créés. Il est évident qu’une telle stratégie va de pair avec un raccourcissement de la durée des procédures en relation avec la viabilisation des terrains à construire. Afin de combattre la spéculation, le Gouvernement se propose de donner aux communes les moyens juridiques nécessaires sur base des instruments existants au niveau national.”

Nach Außen sind - fast zur Hälfte der Legislaturperiode - keine konkreten diesbezüglichen Fortschritte zur Umsetzung dieser Aussagen bekannt.

2. Landesplanerisch sinnvolle «Projets d’envergure» vorantreiben

Seit Jahren fordert der Mouvement Ecologique, dass wichtige urbane Entwicklungsgebiete - auf denen sowohl Wohnraum, als auch sonstige Aktivitäten, wie Arbeitsplätze, entstehen sollen - nicht vorangetrieben werden. Dies gilt vor allem für eine Reihe von Industriebrachen, wie z.B. Mersch-Gare, Esch- Terre Rouge, Dudelingen-Schmelz u.a.m.. Oder aber, dass Projekte, wie jenes der “Nordstad“, nicht vorankommen...

Der Mouvement Ecologique hat wiederholt gefordert, diese Pläne sollten im Rahmen der sektoriellen Pläne eine absolute Priorität genießen... Immer wieder wurde von der Regierung versprochen, diese würden vorangetrieben. Es ist zu hoffen, dass bei der Neufassung des sektoriellen Planes „Wohnungsbau“ – der hoffentlich demnächst vorliegen wird – hier neue Akzente gesetzt werden.

3. Proaktive staatliche Vorgehensweise und Stärkung des manpowers gefordert!

Wie angeführt, sieht der Mouvement Ecologique durchaus Handlungsbedarf betreffend das Vereinfachen von Entscheidungswegen und Prozeduren, dies im Respekt landesplanerischer und umweltpolitischer Ziele. Exemplarisch für sich anbietende Vereinfachungen, die immer noch nicht ergriffen wurden, seien Folgende angeführt

- Seit jeher wird versprochen, das Innenministerium würde weitgehendere Empfehlungen an die Gemeinden für die urbanistische Gestaltung neuer Siedlungen erstellen. Bis dato ist nichts erfolgt;
- modellhafte Wohnprojekte sollen in die Wege geleitet und vorgestellt werden, die zum Nachahmen anregen und auf besondere Akzeptanz stoßen... auch hier würde man sich mehr staatliche Dynamik wünschen;
- doch auch das Nachhaltigkeitsministerium hat Nachholbedarf: mehrfach intervenierte der Mouvement Ecologique beim Ministerium, dass in Sachen gefährdeter Arten besonders im Siedlungsraum (u.a. Fledermäuse) z.B. eine nationale Studie erstellt werden soll, in denen alle besonders relevanten Arten erfasst und übergreifende Regelungen zu deren Schutz erstellt werden sollten. Diese Aufgabe ausschließlich den einzelnen Gemeinde zu übertragen, ist wed-

er sinnvoll, zu teuer und zeitaufwendig. Doch das Nachhaltigkeitsministerium wollte diesen Weg nicht mit einschlagen...

Manpower im Bereich der Siedlungsentwicklung erhöhen!

Wer außerdem reell will, dass Dossiers schneller bearbeitet werden, der sollte dafür sorgen, dass die zuständigen Instanzen über ausreichend "manpower" verfügen um die doch sehr erhebliche Anzahl an Dossiers mit der gebotenen Fachlichkeit anzugehen. Es ist doch geradezu widersinnig, dass gewusst ist, dass zig-neue (Teil-)Bebauungspläne auf die Verwaltungen und Ministerien zukommen und getan wird, als ob die gleiche Anzahl an Beamten diese steigende Anzahl an Dossiers in einem kürzeren Zeitraum bewältigen könnte!

Statt die heutigen Beamten de facto zu zwingen unter schlechteren Bedingungen und wohl auch fachlich weniger gut zu arbeiten, sollte die Siedlungsentwicklung - verbunden mit dem Respekt von Landesplanung und Naturschutzkriterien - reell zur Regierungspriorität erhoben und entsprechend auch verstärkt qualifizierte Beamte auf den verschiedenen Ebenen eingestellt werden.

4. Stärkere Verantwortung der öffentlichen Hand im Wohnungsbaubereich

Unklar ist, in wie weit folgende Aussage des Regierungsprogramms umgesetzt bzw. die dafür notwendigen Anreize geschaffen wurden:

„Les acteurs publics assumeront dorénavant un rôle plus actif sur le marché immobilier et sur le marché du foncier. Les réserves publiques de terrains à bâtir de l’Etat et des communes seront viabilisées et bâties aussi rapidement que possible.

Pour pouvoir atteindre les objectifs du Gouvernement en matière de création de logements, il faudra aussi recourir à des investisseurs privés. Les terrains ainsi viabilisés et les habitations construites pourront être rendus accessibles prioritairement à des familles, selon des critères de revenu restant à définir, par le biais de baux emphytéotiques. Le Gouvernement analysera avec un préjugé favorable d’autres moyens de mise à disposition de terrains et/ou d’habitations à des prix abordables, comme par exemple le moyen de la location-vente.“

5. Reform der Grundsteuer angehen

Die Reform der Grundsteuer ist sicherlich kein leichtes Unterfangen, aber doch stellt sie ein zentrales Element einer offensiveren Wohnungsbaupolitik dar. Bis dato hat die Regierung nicht dargelegt, inwiefern sie in diesem Bereich aktiv werden will. Im Rahmen der vom Mouvement Ecologique in Auftrag gegebenen Studie zu einer nachhaltigen Steuerreform

wurde die Reform der Grundsteuer als eine wichtige Maßnahme angeführt.

Es wird interessant sein, festzustellen, in wiefern die angekündigte große Steuerreform, auch eine Reform der Grundsteuer beinhaltet.

6. Sektorielle Pläne im Dienste des landesplanerisch konformen Wohnungsbaus

Der Entwurf des sektoriellen Planes „Wohnungsbau“, der - basierend auf den Vorarbeiten der letzten Regierung - von dieser Regierung 2014 vorgelegt wurde, war sicherlich mit der schwächste der vier sektoriellen Planentwürfe.

Bis dato sind noch keine Eckdaten eines überarbeiteten schlagkräftigeren Planes „Logement“ bekannt. Der Mouvement Ecologique erwartet, dass dieser den Leitlinien der Landesplanung entspricht:

Wird z.B. das Konzept, primär die Entwicklung der „zentrale Orten“ voranzutreiben, reell umgesetzt? Wird die Ausweisung neuer Siedlungsräume prioritär an öffentliche Transportwege und im Besonderen an Schienentrassen gebunden? Wird der Erschließung der Industriebrachen endlich eine völlige Priorität zukommen?

Eine wirklich offene Debatte, die vor allem für neue Dynamik gesorgt hätte, fand bis dato nicht statt.

Wer den Wohnungsbau reell vorantreiben will verfügt demnach über zahlreiche Instrumente, welche diese Regierung sogar überwiegend im Koalitionsabkommen festgehalten hat, aber kaum angeht.

So zu tun, als ob der Wohnungsbau nur vorangetrieben werden kann, in dem die Landesplanung und zentrale Leitlinien der Gemeindeentwicklung in Frage gestellt werden, der täuscht über seine eigene Handlungsunfähigkeit hinweg und schlägt den falschen Weg ein!

Und übrigens: auch aus sozialer Sicht ist das Beibehalten landesplanerischer Kriterien von zentraler Bedeutung: Denn gerade beim Beschaffen von Wohnraum für BürgerInnen mit weniger Einkommen, gilt es sicherzustellen, dass eine gewisse Lebensqualität (Stichworte Durchgrünung, Fuß- und Radwege, eine gute Anbindung an den öffentlichen Transport usw.) gegeben ist. Oder soll hier die Wohnqualität weniger Berücksichtigung finden? Und nicht zuletzt: jene Gelder, die aufgrund einer mangelhaften Planung in überbeuerte Infrastrukturnetze investiert werden müssen, fehlen an anderer Stelle, auch im sozialen Sektor.

Die Grundfrage bleibt indessen unbeantwortet: will und kann sich unser Land einer kontinuierlichen, unbegrenzten Wachstumsphilosophie verschreiben? Mit allen Folgewirkungen, die dies auf ökologischer, sozialer und wirtschaftlicher Ebene nach sich zieht? Gelten nicht auch für unser Land die „Grenzen des Wachstums“?

Eine grundsätzliche Analyse der Kritikpunkte des Omnibusgesetzes

Detaillierte Ausführungen zu den in dieser Stellungnahme auf den Seiten 3-6 vorgebrachten einzelnen Kritikpunkten.

Stufe 1: Kommunale Flächennutzungspläne (PAG's) müssen nicht mehr konform zu den Zielen der Landesplanung sein

Seit 2004 müssen die Flächennutzungspläne der Gemeinden den Vorgaben der Landesplanung, dem sogenannten "programme directeur", entsprechen ("mise en conformité"). Diese Voraussetzung, die seit Jahren im Gesetz betreffend die Bebauung und Entwicklung der Gemeinden verankert ist, soll nunmehr gestrichen werden. Lediglich ein Verweis auf die "plans directeurs sectoriels" soll bestehen bleiben.

Konkret bedeutet dies, dass nicht mehr belegt werden muss, in wiefern wichtige Ansprüche der Landesplanung, z.B. die Einordnung der Gemeinde in das System zentraler Orte, der Zusammenhang zwischen Siedlungsentwicklung und Anbindung an öffentliche Transportmittel, eine Absprache der Gemeindeentwicklung mit regionalen Aspekten u.a.m. gegeben ist.

Es handelt sich hierbei nicht um einen "Irrtum" oder eine rein technische Abänderung am Gesetzestext betreffend die Bebauung, sondern um eine grundsätzliche Infragesellung des Stellenwertes der Landesplanung.

Und dies obwohl

- **das "programme directeur" im Rahmen der Landesplanung sogar aufgewertet werden soll:** gemäß Aussagen der Regierung soll es konkreter und noch zielorientierter formuliert werden und Bestimmungen der Entwürfe der "plans directeurs sectoriels" übernehmen, die aus diesen herausgelöst werden. D.h. während das "programme directeur" auf

nationaler Ebene an Bedeutung gewinnen würde, würde seine Verbindlichkeit für die kommunale Ebene parallel aufgehoben... eine regelrecht anachronistische Situation;

- **angesichts der noch immer disparaten Siedlungsentwicklung und des großen Drucks auf den Raum (seitens des Wohnungsbaus bzw. von Aktivitätszonen) eine kohärentere und abgestimmte Planung zwischen nationaler und kommunaler Ebene - nach gemeinsam festgelegten Prinzipien - wichtiger wäre denn je!**

Das Ausklammern des "programme directeur" würde de facto dazu führen, dass die Landesplanung und die Siedlungsentwicklung vor Ort (erneut) aneinander vorbei laufen, die Landesplanung zu einem zahnlosen Tiger degradiert werden würde.

In einer ersten Stufe der Omnibus-Reform soll die Verbindlichkeit einer der wesentlichsten landesplanerischen Vorgabe für die kommunale Siedlungsentwicklung somit gestrichen werden.

Anmerkung: es versteht sich von selbst, dass wenn ein PAG nicht mehr an die Vorgaben der Landesplanung angepasst werden muss, gleiches für den PAP gilt. Deshalb wird Artikel 30bis des Gesetzes betreffend die Bebauung gemäß Lektüre der Unterlagen der zuständigen Kommission der Abgeordnetenakammer ebenfalls gestrichen.

„Amendement 8“ / Artikel 11 (18bis): Konformität der Bebauungspläne zum „programme directeur“ der Landesplanung weiterhin gewährleisten!

Der Nachweis auf die Konformität eines kommunalen Flächennutzungsplanes (PAG) zu dem Programm der Landesplanung muss weiterhin gewährleistet sein. Die Streichung des entsprechenden Hinweises sowohl im Gesetz zur kommunalen Bebauung und Entwicklung als auch im Landesplanungsgesetz ist somit hinfällig.

Gleiches gilt für die Erstellung der PAPs (siehe Streichung des heutigen Artikels 30bis des Gesetzes betreffend die Bebauung).

Stufe 2: Erstellung der Flächennutzungspläne ohne ausreichende fachliche Basis und ohne Abwägung unterschiedlicher Entwicklungsszenarien

Eine der zentralen Errungenschaften des abgeänderten Gesetzes von 2004 betreffend die kommunale Bebauung und Entwicklung war, dass der "Bebauungsplan" einer Gemeinde einerseits auf einer fachlicheren, objektiveren Basis erstellt und andererseits - im Rahmen einer Abwägung unterschiedlicher Szenarien - eine gewünschte Entwicklung zielführend angegangen werden sollte.

Konkret bedeutete dies, dass

- ein Inventar der aktuellen Situation der Gemeinde aus räumlicher, wirtschaftlicher, sozialer und ökologischer Sicht erfolgte und Entwicklungstrends der letzten Jahrzehnte mit ihren Folgewirkungen untersucht und diskutiert wurden;
- eine Analyse über die Auswirkungen eines bestimmten Zuwachses der Bevölkerung (z.B. 1,5%, 2%, 3%...) auf die kommunale Infrastruktur, den öffentlichen Transport, die Betreuung der Kinder u.a.m. erfolgte und
- diese Fakten die Grundlagen für die Erstellung des neuen Flächennutzungsplanes (PAG) und damit verbunden z.B. die Ausweisung neuer Siedlungsgebiete und -formen darstellten.

Diese Ansprüche sollen - so schreibt es das heutige noch aktuelle Gesetz vor - mit der sogenannten „*étude préparatoire*“ sichergestellt werden. Die Erstellung der neuen Flächennutzungspläne sollte somit nicht mehr rein „aus dem Gefühl“ heraus entwickelt werden, sondern auf Fakten basieren und mit grundlegenden Fragestellungen verbunden werden: Wie und wo wollen wir uns entwickeln? Welche Orientierung für unsere Gemeinden und die verschiedenen Ortschaften ist machbar und wünschenswert? Welche Funktion hat unsere Gemeinde im regionalen Zusammenhang? Zentrale Fragen für die Entwicklung einer Gemeinde...

Es sei an dieser Stelle daran erinnert, dass der Mouvement Ecologique wiederholt vorgeschlagen hat, die, a priori wertvolle, Faktensammlung in angepasster Form der Öffentlichkeit vorzustellen und in Form eines Resumees zur Verfügung zu stellen. Dies erfolgte leider nur in wenigen Fällen.

Die „*étude préparatoire*“ soll demhingegen de facto nun, würde sich das Reformprojekt in dieser Form durchsetzen, ihres Inhaltes größtenteils entleert werden.

Vordergründige Argumentation: eine Reihe von "études préparatoires" seien zu langatmig, zu teuer und zu wenig zielführend.

In einer Reihe von Fällen enthielten die Studien - für die Zukunfts-



planung der Gemeinde - in der Tat nicht wirklich relevante Aussagen und es ist sicherlich geboten, diese auf grundlegenden Fragestellungen zu reduzieren. Die Ursachen für die z.T. zu „ausufernden“ Studien dürften vielfältig sein: es mag sowohl z.T. an dem (in einem Reglement festgelegten) sehr detaillierten Lastenheft gelegen haben, an der Qualifikation dieses oder jenen Studienbüros, an einer ungenügenden Supervision seitens der jeweiligen Gemeinde oder auch des Innenministeriums.

Die objektiven Ursachen für die beschriebene Situation sollten geklärt und einer Lösung zugeführt werden. Die Grundessenz der „étude préparatoire“ darf dabei jedoch nicht in Frage gestellt, das Kind nicht mit dem Bade ausgeschüttet werden!

Aber genau dies soll nun im Omnibusgesetz erfolgen, oder wie es so treffend im Bericht einer Sitzung der zuständigen Kommission der Abgeordnetenkommer vom 17.9.2015 zu lesen ist:

“Le Conseil d’Etat note que le texte en projet se contente d’une analyse de la situation existante” et n’insiste plus à ce que l’analyse soit basée sur un inventaire portant sur le cadre urbanisé existant, sur la structure socio-économique, sur les équipements publics ainsi que sur les paysages et les éléments constitutifs du milieu naturel et faisant état des données des plans d’action établis pour les zones spécifiés dans la cartographie stratégique du bruit. Le texte en projet renonce encore à imposer la détermination d’une stratégie de développement à court, moyen et long terme, développée à partir du contexte national et régional de l’aménagement du territoire et d’options politiques spécifiques à la commune, ainsi qu’à l’élaboration de propositions concrètes concernant la mise en œuvre de cette stratégie.”

Fazit: Nachdem die Flächennutzungspläne nicht mehr landesplanerischen Kriterien Rechnung tragen müssen, müssen sie zusätzlich gemäß Reform des Omnibusgesetzes nicht mehr auf einer detaillierten Faktenanalyse sowie einem bewusst ausgewählten Zukunftsszenario basieren!

Wichtige Anmerkung: Die heutige Gesetzgebung sieht vor, dass der kommunale Flächennutzungsplan das gesamte Gemeindeterritorium umfassen soll: also sowohl die Grünzone wie auch den innerhalb des „Bauperimeters“ gelegenen Raum. Die „étude préparatoire“ soll sich nun - soweit ersichtlich - gemäß Omnibus-Gesetz auf den „Bauperimer“ begrenzen. Dabei stellen sich zumindest 2 Fragen:

- soll der Flächennutzungsplan als solcher aber weiterhin das gesamte Gemeinde-Territorium abstecken, wie dies derzeit der Fall ist?
- Falls nicht: Die Gemeinden sollen ja auch kommunale Naturschutzgebiete ausweisen (können): wie soll dies erfolgen, wenn die „zone verte“ nicht in der Bestandsaufnahme erfasst würde?

Artikel 4 des Gesetzesprojektes: „Etude préparatoire“ als wesentliche Grundlage des Entscheidungsprozesses beibehalten und aufwerten!

Der Stellenwert der „étude préparatoire“ darf nicht reduziert werden. Im Gegenteil: eigentlich müsste sie Bestandteil einer öffentlichen Anhörung sein. Der Mouvement Ecologique besteht darauf, dass die Essenz der „étude préparatoire“ - d.h. eine fachgerechte Bestandsaufnahme und die Erstellung von Entwicklungsszenarien - als Grundlage für die Erstellung eines Flächennutzungsplanes weiterhin gegeben sein muss. Eventuelle Detailanpassungen am derzeitigen Lastenheft sollten zwischen allen Akteuren im Konsens gefunden werden.

Stufe 3: Begutachtung der PAP-Entwürfe nur noch in kleinem Zirkel

Zum besseren Verständnis: Mit der 2004er-Reform des (in der Zwischenzeit punktuell abgänderten) Gesetzes über die Bebauung und Entwicklung der Gemeinden erfolgte eine gewisse Verlagerung zentraler Bestimmungen weg vom Flächennutzungsplan (PAG) hin zu den Teilbebauungsplänen (PAP).

So wurde festgehalten, dass die allgemeinen Flächennutzungspläne „nur“ noch generelle Richtlinien vorgeben, so z.B. übergeordnete Vorgaben für die zu erschließenden Siedlungsgebiete (u.a. Koeffiziente für die Siedlungsdichte, Erschließungsprinzipien). Dies erfolgt in Form von „schémas directeurs“, die Teil des Entwurfes des allgemeinen Flächennutzungsplanes sind. Im Rahmen der Teilbebauungspläne sollten die so wichtigen Detailbestimmungen die Ausführung dieser Vorgaben präzisieren.

Derart sollte die Gemeinde bzw. Promotoren einen größeren Ermessensspielraum erhalten, auch innovativere Wege im Rahmen der PAPs zu gehen und die Möglichkeit erhalten, in dieser Phase bestimmte Umsetzungsdetails zu regeln. Umso wichtiger wurden deshalb die PAPs, sollten sie doch zentrale urbanistische und Siedlungsfragen klären (z.B. auch die Durchgrünung), welche vormals ggf. im PAG geregelt wurden.

Bis dato werden die, demnach in der Bedeutung aufgewerteten, Entwürfe der PAPs von der sogenannten „cellule d'évaluation“ begutachtet, d.h. von qualifizierten Beamten unterschiedlicher Ministerien, die untersuchen, ob der PAP auch gesetzlichen und (landes-) planerischen Kriterien entspricht u.a.m.

Dies ist äußerst sinnvoll, da derart auch ein fachlich begründeter Beitrag zum Ausgleich zwischen öffentlichen und privaten Interessen erfolgen kann.



Diese Evaluierungszelle soll nun zweifach in Frage gestellt werden:

- Bis dato musste die Kommission sich zumindest aus drei Beamten zusammensetzen. Dies bedeutete, dass neben Vertretern des Innenministeriums z.B. auch das Nachhaltigkeitsministerium (Abteilung Landesplanung, Umwelt, Infrastrukturen, Wasserwirtschaft) bzw. das Kulturministerium (Denkmalschutz) mitentscheiden mussten. Somit war eine gewisse Austarierung von Standpunkten gewährleistet. **Die Mindestzahl an Beamten wird nunmehr von drei auf zwei reduziert.** Somit besteht die reelle Gefahr, dass derart eine Analyse eines PAP-Entwurfes aus unterschiedlichen Perspektiven in Frage gestellt ist und ggf. ausschließlich Vertreter des Innenministeriums diese Aufgabe übernehmen.

Das bedeutet im Klartext: auch hier wird die Landesplanung sowie der Umweltbereich und der Abgleich von Interessen in Frage gestellt!

Anmerkung mit hohem Symbolwert: in diesem Zusammenhang spricht folgende Aussage im "commentaires des articles" der zuständigen Kommission der Abgeordnetenversammlung - sie bedarf keines Kommentars: *"Le fait de fixer l'effectif minimal de la cellule à un nombre pair ne pose pas de problème en pratique comme, en cas de partage de voix, la voix du président de la cellule d'évaluation prévaut."*... Sic! De facto darf sogar ein Beamter letztlich alleine entscheiden....

- **Nachdem de facto die Pläne während Jahren bearbeitet wurden, soll zudem in einem zentralen und entscheidenden Moment - dann, wenn ein Planentwurf fachlich mit der notwendigen Distanz begutachtet werden soll - den zuständigen Beamten nur ein Monat Frist zugestanden werden statt wie bisher drei.**

Wie bitte sehr soll es zu schaffen sein, dass diese ihre Arbeit dann korrekt und fachgerecht leisten können? Und dass die Reduzierung der Zeitspanne von 3 auf 1 Monat eine reelle Beschleunigung darstellt, angesichts der Tatsache, dass die gesamte Erstellung vielfach Jahre braucht, kann wohl niemand behaupten.

Aussagekräftig in diesem Zusammenhang ist wohl folgendes Zitat aus dem Bericht der zuständigen Kommission der Abgeordnetenversammlung vom 24. September 2015: *"Cette modification n'appelle pas d'observation de la part du Conseil d'Etat, sauf à espérer que la commission d'évaluation arrivera à respecter le délai sensiblement raccourci."*

Die Reduzierung der Mindestanzahl der Mitglieder der „cellule d'évaluation“ stellt die Analyse eines Teilbebauungsplanes aus unterschiedlichen Perspektiven in Frage und somit Sinn und Zweck eines interministeriellen Gremiums der Koordinierung der Regierungspolitik.

Diese vorgeschlagenen Abänderungen liegen allerdings in der Logik der schon erwähnten "Reformanstrengungen": wenn landesplanerische Vorgaben nicht mehr spielen, PAGs und PAPs nicht mehr auf einer sachlichen Faktenanalyse basieren sollen, ist auch die Arbeit einer fachlichen "cellule d'évaluation" nicht mehr in dem Ausmaß von Bedeutung.

Exkurs: Löst die "plateform de concertation" nicht die Probleme schon im Vorfeld?

Von verschiedener Seite wird angeführt, die Reduktion der Bearbeitungszeit der „cellule d'évaluation“ sei deshalb recht problemlos möglich, da sie die Planentwürfe ja bereits im Rahmen einer informellen „plateforme de concertation“ eingesehen habe. Dies ist in dieser Form falsch. Fakt ist: ja, es finden im Vorfeld informelle Gespräche zwischen Ministerien, Promotoren und Gemeinde statt, und das ist auch gut so. Aber: nichts verpflichtet Gemeinden und Promotoren, die in dieser Plattform formulierten Anregungen aufzugreifen, das der "cellule d'évaluation" vorgelegte PAP-Projekt kann letzten Endes ganz anders aussehen und hat einen anderen Detaillierungsgrad.

„Amendement 2“ /Artikel 2: Interministerielle Absprache im Rahmen „Cellule d'évaluation“ von PAP's weiterhin gewährleisten!

Der Mouvement Ecologique drängt auf der Gewährleistung einer Multidisziplinarität sowie einer Vertretung der verschiedenen Ministerien in der „cellule d'évaluation“ in Zusammenhang mit der Begutachtung von Teilbebauungsplänen. Bei einer Reduktion der Mindestanzahl von Anwesenden auf zwei wären diese nicht mehr gegeben! Das Votum des Präsidenten darf zudem nicht ausschlaggebend sein... Die Mindestanzahl von Mitgliedern der „cellule d'évaluation“ soll bei 3 Beamten belassen bleiben, und die Präsenz der verschiedenen Ministerien gewährleistet sein.

„Amendement 17“ /Artikel 25: Zielführende Bearbeitungszeit für die Begutachtung von Bebauungsplänen belassen!

Die Zeitspanne der Bearbeitungsfrist eines Dossiers seitens der „cellule d'évaluation“ aufgrund des Arbeitsaufwandes und der Qualität der Bearbeitung, wie derzeit, soll auf 3 Monate belassen werden. Vor allem in Ferienzeiten, bei Krankheitsfällen oder wenn mehrere bedeutende PAP-Dossiers mit weitreichenden Auswirkungen anliegen, ist die Zeitspanne von einem Monat völlig unrealistisch!

Stufe 4: Reklassierung von problematischen Siedlungszonen in die “zone verte” wird de facto ausgeschlossen...

Vom 4. Oktober 2013 datiert ein Urteil des Verfassungsgerichtes, das derzeit vielfach als Referenz für die Diskussion um Entschädigungsansprüche bei der Reklassierung einer Siedlungsfläche in die Grünzone herhalten muss.

Dieses Urteil besagt - vereinfacht dargestellt -, dass, im Falle wo ausgewiesenes Bauland in Grünzone umklassiert werden soll, eine Verhältnismäßigkeit zwischen dem aus der Umklassierung resultierenden Nutzen für die Allgemeinheit und dem eventuellen Nachteil für den Eigentümer gegeben sein muss. Ist die Verhältnismäßigkeit nicht gegeben, fehlt der Charakter der “utilité publique”, besteht Entschädigungspflicht, so das Urteil.

Eine definitive Entscheidung, was das Urteil des Verfassungsgerichtes für das konkrete Dossier (Walferdingen) bedeutet, ist zwei Jahre nach dem Urteil immer noch nicht erfolgt!

Der Mouvement Ecologique geht davon aus, dass eine Reklassierung von Bauland in die Grünzone grundsätzlich nur dann seitens der Gemeinden vorgenommen wird, wenn es effektiv zwingende Gründe aus übergeordnetem öffentlichen Interesse gibt, die diese Maßnahmen rechtfertigt. Was würde eine Gemeinde ansonsten zu einem derartigen Schritt bewegen?

Man muss wissen, dass eine Reklassierung vor allem bei Arealen in Frage kommt, die z.B. als Bauland ausgewiesen wurden, bevor es diverse Bestimmungen auf Naturschutzebene gab (z.B. auch europäische Direktiven) oder vor der Erstellung diverser Vorgaben der Landesplanung. Insofern müsste die Anpassung eines Flächennutzungsplanes auch an die legislative Entwicklung eigentlich eine Selbstverständlichkeit sein, und auch keine Entschädigungspflicht der Öffentlichkeit bestehen (außer der Eigentümer hätte bereits in die Inwertsetzung des Terrains investiert).

Die Autoren der Reform des Omnibusgesetzes schlagen sich aber einseitig auf die Seite der Eigentümer, auf Kosten des allgemeinen Interesses.

Dies erfolgt ohne, dass

- endgültig entschieden wurde, ob aufgrund des Urteils des Verwaltungsgerichtes im konkreten Fall (Walferdingen) wirklich eine Entschädigungspflicht besteht oder nicht;
- eine validierte allgemeine Interpretation des Urteils erfolgte (das Innenministerium stellte dem Mouvement Ecologique keine Interpretation des Urteils zu, u.a. mit der Begründung, es gebe Divergenzen in der juristischen Interpretation...).



An sich müsste das Gesetz betreffend die Bebauung und Entwicklung der Ortschaften, aufgrund der Urteils des Verfassungsgerichtes, genaue(re) Bestimmungen erhalten, um die Frage der Entschädigung (und ggf. entsprechender Kriterien) im Detail zu regeln, d.h das Prinzip der Verhältnismäßigkeit aufgreifen. Dies könnte sehr wohl im vorliegenden Entwurf des Omnibus-Gesetzes erfolgen... ohne die heutige Bestimmungen in Frage zu stellen.

Stattdessen werden vielmehr die heutigen gesetzlichen Bestimmungen in einer Art vorseilendem Gehorsam einfach aufgehoben. D.h.: wurde bis dato im Gesetz festgehalten, dass grundsätzlich keine Entschädigungspflicht besteht, soll nun festgehalten werden, dass grundsätzlich eine derartige Entschädigungspflicht besteht! Eine absolute Umkehr der Situation, die auf einem Urteil (dessen Auswirkungen im konkreten Fall noch nicht einmal bekannt sind) in einer einseitigen Interpretation erfolgen soll.

Setzt man diese Abänderung wieder in den Gesamtkontext der Reform des Omnibusgesetzes, so macht sie aus rein marktwirtschaftlicher Perspektive Sinn: nachdem für die Erstellung von kommunalen Flächennutzungsplänen die nationalen Vorgaben gestrichen, wesentliche fachliche Voraussetzungen eingeschränkt werden, soll nun auch Privateigentum in einem nicht hinnehmbaren Ausmaß über die Interessen der Allgemeinheit gestellt werden.

„Amendements 10 und 19“ / Artikel 14/22, 28/33, 36 u.a. - Kein vorauseilender Gehorsam betreffend die Entschädigungspflicht!

Der Mouvement Ecologique stellt sich kategorisch dagegen, dass, in einer Art vorauseilendem Gehorsam, die Bestimmungen betreffend die Entschädigungspflicht bei einer Reklassierung einer Siedlungszone in die „zone verte“ eine Umkehr erfolgen soll: von einer fest verankerten „Nicht-Entschädigungspflicht“ zu einer fest verankerten „Entschädigungspflicht“.

Sinnvoller wäre es im Gesetz selbst Kriterien festzulegen, die als Basis für die Verhältnismäßigkeit einer eventuellen Entschädigung im Falle einer Reklassierung gelten.

Es gilt zumindest die letzte Phase des Urteils abzuwarten, bevor eine derart weitreichende Abänderung durchgeführt wird... man stelle sich vor, in Walferdingen würde sogar entschieden unter heutiger Gesetzgebung wäre keine Entschädigungspflicht geboten...

Stufe 5: Rolle des Umweltministeriums in der Siedlungsplanung ungewiss bzw. in Frage gestellt

Bei diesem Punkt geht es um die Art und Weise, wie im Rahmen von Teilbebauungsplänen (PAPs) in Zukunft Naturschutzkriterien berücksichtigt werden sollen. Dabei ist der entsprechende Artikel im Entwurf des Omnibusgesetzes derart konfus, dass sich in der folgenden Analyse auf die Erklärungen im *“exposé des motifs”* berufen wird.

Leider finden sich die im *“exposé des motifs”* angeführten Aussagen nämlich nicht im Entwurf des Gesetzestextes selbst wieder, doch scheint sich aus dem *“exposé des motifs”* die grundsätzliche Absicht der Autoren zu erschließen.

Derzeit hat der Umweltminister das Recht, ja die Pflicht, mittels Artikel 17 des Naturschutzgesetzes Auflagen im Rahmen der Erteilung einer Genehmigung für ein Siedlungsprojekt zu geben, bei welchem (aus der Sicht des Naturschutzes) relevante Lebensräume bzw. Arten betroffen sind. Eine spezifische Genehmigung des Umweltministers, in welcher auch Kompensationssauflagen für z.B. durch die Bebauung zerstörte oder belastete Biotope erteilt werden, ist aktuell notwendig.

Die neue Regelung gemäß *“exposé des motifs”* wäre (soweit nachvollziehbar) folgende:

- **Neue zusätzliche Regelung:** Die Gemeinden können bereits im Rahmen der Erstellung, der Überarbeitung bzw. Abänderung eines PAG gemeinsam mit dem Umweltminister festlegen, welche Lebensräume innerhalb des Perimeters zu schützen sind und mit wie vielen *“Öko-Punkten”* die Kompensierung bestimmter Biotope verbunden wäre. Ökopunkte sollen sicherstellen, dass ein zerstörtes Biotop gleichwertig ersetzt wird. Gelingt es den Gemeinden, dies bereits zu diesem Zeitpunkt festzulegen, so soll es dann in Zukunft bei einem konkreten Teilbebauungsplan nicht mehr notwendig sein, eine spezifische Genehmigung des Umweltministers anzufragen. Vielmehr könnten die entsprechenden, im Vorfeld festgelegten Auflagen, in eine Konvention zwischen Gemeinde und Promotor festgeschrieben werden.



Dem Umweltminister würde ein Monat zugestanden, um diese Konvention zu begutachten. Dabei wäre seine Meinung aber nicht mehr verbindlich, sie wäre nur noch beratend, und gibt er innerhalb von einem Monat keine Stellungnahme ab, so würde seine Zustimmung vorausgesetzt sein.

- **Beibehalt bestehender Regelung:** Werden die Auflagen betreffend die Erhaltung von Lebensräumen bzw. die notwendigen Kompensierungsmaßnahmen (Festlegung sog. Ökopunkte) nicht im Rahmen der Erstellung des (neuen, überarbeiteten, abgeänderten) PAG festgelegt (im Einvernehmen mit dem Umweltministerium), so gelten die aktuellen Regelungen. In diesem Falle ist weiterhin eine formale Genehmigung des Umweltministeriums im Rahmen der PAP-Prozedur notwendig.

Man mag durchaus darüber nachdenken, ob es sinnvoll ist, bereits im Rahmen des PAG die Auflagen klar festzulegen und somit eine Vereinfachung der heutigen Vorgehensweise ins Auge zu fassen. Dass die Prozeduren auf diese Weise ggf. vereinfacht werden könnten und gleichzeitig eine erhöhte Planungssicherheit entstünde, bestreitet der Mouvement Ecologique nicht.

Die angedachte Regelung ist aber – in dieser Form – aus mehrfacher Sicht nicht hinnehmbar:

Eine solche Änderung kann nach Ansicht des Mouvement Ecologique jedoch nur erfolgen, wenn die Kompetenzen des Umweltministeriums auf der Grundlage des Naturschutzgesetzes grundsätzlich erhalten bleiben.

Diesbezüglich stellen sich in der Tat zwei grundsätzliche Fragen:

- Sogar wenn eine Festlegung der Kompensierungsaufgaben aus Naturschutzsicht in der Konvention erfolgen würde: ist das Umweltministerium noch eingebunden in die Form der Umsetzung bzw. in deren Kontrolle? Muss dazu eine spezifische Genehmigung erfolgen?
- Was wenn in der "Konvention" nicht den Vorgaben des Umweltministeriums Rechnung getragen werden würde? Was wenn die Konvention sogar im Widerspruch zu EU-Vorgaben stünde?
- Stellt sich zudem die Frage: wie sollen in Zukunft die "quartiers existants" behandelt werden? Nach "altem Schema" oder nach dem neuen Modell der "quartier nouveaux"?

Der Entwurf des Omnibusgesetzes gibt darauf derzeit keine Antwort.

Würde das Omnibusgesetz demnach in der jetzt vorliegenden Fassung ohne Abänderungen am Naturschutzgesetz verabschiedet, so wäre ein juristisches Chaos vorprogrammiert. Es gibt - wenn man denn diesen Weg der Festlegung mittels Konvention gehen wollte - nur 2 Möglichkeiten

- entweder wird im Entwurf des Omnibusgesetzes auch das derzeitige Naturschutzgesetz diesbezüglich abgeändert (da es derzeit einen Widerspruch zwischen beiden Gesetzgebungen gibt),
- oder aber die derzeitige Abänderung wird im Omnibusgesetz gestrichen und die neue Regelungen werden im derzeit in Überarbeitung begriffenen Naturschutzgesetz festgeschrieben.

Eine zeitliche Dephasierung der Abänderungen ist aus juristischer Sicht nicht tragbar, sie würde de facto zu einem rechtlichen Vakuum führen!

So sinnvoll auch der Versuch einer Klärung der Kompetenzen zwischen Umwelt- und Innenministerium auch sein mag, der aktuelle Entwurf läuft de facto auf einen schleichenden Kompetenzverlust des Umweltministeriums im Naturschutzbereich hinaus.... Und führt zu einer großen Unsicherheit bei Planungsprozessen, die sicherlich nicht im Geiste der "réforme administrative" ist.

„Amendement 20“ / Artikel 29: Kompetenzen des Umweltministeriums in der Siedlungsplanung respektieren!

Die im Omnibusgesetz vorgeschlagene Regelung der Integration der Naturschutzgenehmigung in die Konvention zwischen Staat und Gemeinden ist derzeit juristisch nicht umsetzbar, da zu viele Fragen in Zusammenhang mit der Naturschutzgesetzgebung offen sind.

Ohne entsprechende Abänderungen und klarere Vorgaben im Naturschutzgesetz, führen die Textpassagen im Omnibusgesetz lediglich zu Rechtsunsicherheiten und einer unnötigen Polarisierung unterschiedlicher Interessen. Der Mouvement Ecologique drängt darauf, dass - auch im Sinne einer Kohärenz der Gesetzgebungen - die ggf. notwendigen Anpassungen des (derzeit in Überarbeitung begriffenen) Naturschutzgesetzes zeitgleich mit der Einführung der Konventionsregelung im Omnibus-Gesetz verankert werden.

Stufe 6: Stellenwert des Denkmalschutzes wird reduziert... und umstrittener “accord tacite” eingeführt

Bis dato musste das Kulturministerium das Anbringen von Werbeträgern (“supports publicitaires”) im öffentlichen Raum genehmigen. In Zukunft

- soll das Kulturministerium nur noch für die Genehmigung von Werbeträgern innerhalb der “secteurs protégés” sowie auf den “monuments classés” zuständig sein;
- sollen die Gemeinden für die Reglementierung der Werbeträger auf ihrem Territorium zuständig sein.

In einer ersten Analyse mag dies sinnvoll klingen, da es doch für manchen befremdlich wirkt, dass das Kulturministerium alle Werbeschilder im Land genehmigen muss. Eine detaillierte Lektüre des Reformtextes zeigt aber auf, dass es den Autoren des Textes erneut nicht um eine kohärentere Vorgehensweise im Sinne der Subsidiarität geht, sondern scheinbar um eine Infragestellung der Regelung betreffend die Zulässigkeit der Werbung im öffentlichen Raum:

- **Dem Kulturministerium soll nur noch ein Monat Zeit für die Begutachtung einer Genehmigung zugestanden werden.** Erhält der Antragsteller in diesem Zeitrahmen keine Antwort, so gilt die Genehmigung gemäß **“accord tacite”** - der hier in dieser Form erstmalig eingeführt werden soll - als erteilt. Bisher wurde immer “versprochen”, der “accord tacite” sollte höchstens dann ins Auge gefasst werden, wenn keine Interessen von Dritten betroffen wären. Letzteres ist hier jedoch eindeutig der Fall!

Es besteht weitgehender Konsens, dass Ministerien und Verwaltungen schneller und effizienter arbeiten sollen! Aber, dass die Interessen Dritter aufgrund der Nicht-Effizienz des Staates lädiert werden sollen - in diesem Falle Nachbarn oder jene, denen das Orts- bzw. Landschaftsbild am Herzen liegt - ist nicht zulässig!

Auch widersetzt sich der Mouvement Ecologique grundsätzlich der Einführung des “accord tacite”, das Prinzip des “qui ne dit mot consent” müsste auch vom Staatsrat eigentlich als Rechtsprinzip verworfen werden. Wann soll ein “accord tacite” in unserem Rechtssystem generell gelten, wann nicht? Falls ja, nach welchen Kriterien? In Ermangelungen einer grundsätzlichen Diskussion, würde hier ein Präzedenzfall geschaffen, der Tür und Tor für reine Willkür öffnet...

Zusätzlich soll die zuständige “commission des sites et monuments” in diesem Zusammenhang nur noch auf fakultativer Ebene zu Rate gezogen werden.



- **Und zudem: Die (sofortige) Übertragung der Kompetenzen für die Anbringung von Werbung außerhalb von klassierten Arealen und Gebäuden auf die Gemeinden - ohne Übergangszeit - wird höchst problematisch sein.** Denn: zahlreiche Gemeinden verfügen nicht über ein kommunales Reglement zur Regelung der Werbung vor Ort. Möchte man demnach in diese Richtung gehen, so müsste eine Übergangsfrist definiert werden, während der - in Ermangelung eines adäquaten kommunalen Reglementes - die bisherige Regelung weiterhin gilt, also das Kulturministerium zuständig bleibt.

Für das Erstellen eines solchen kommunalen Reglementes ist nach Ansicht des Mouvement Ecologique ein “règlement-type” notwendig, an dem sich die Gemeinden orientieren können (die heutigen Anregungen des Innenministeriums im Rahmen der Broschüre “règlement-type sur les Bâtisses, les Voies publiques et les Sites” sind sicherlich eine gute Basis, reichen aber noch nicht aus).

Ein derartiges ausführlicheres „règlement-type“ gibt es immer noch nicht - obwohl es mehrfach auch im Rahmen der Debatten in der Kommission der Abgeordnetenkommer angekündigt wurde. In Ermangelung eines solchen „règlement-type“ laufen wir Gefahr von Gemeinde zu Gemeinde sehr unterschiedliche Regelungen zu haben (schließlich sind damit ja auch zusätzliche Einnahmen verbunden...).

Oder anders ausgedrückt: ohne Reglement, keine Auflagen... sprich Wildwuchs.

Wie sich dies mit dem vielgepriesenen „nation branding“ ver­trägt, wenn unsere Siedlungen und Landschaften, ähnlich wie in Frankreich, mit großen Werbetafeln verunstaltet werden, sei dahingestellt...

Die Frage stellt sich im Übrigen, welche Regelung im Außenbereich (zone verte) in Sachen Werbeträger gilt.

Dass nun auch bei der Anbringung von Werbeträgern in unseren Gemeinden statt klarer verbindlicher Regeln, die auch eingehalten werden, ein Wildwuchs unterschiedlicher Regelungen und ein steigender Druck kommerzieller Interessen erfolgen soll, rundet die problematische Sichtweise des Omnibusgesetzes ab.

„Amendements 37 und 40“ /Artikel 54 / 38 sowie 55 u.a.: Unsere Ortsbilder weiterhin durch klare Regelung von Werbeträgern erhalten!

Es mag sinnvoll sein, die Genehmigungsprozedur für das Anbringen von Werbung im öffentlichen Raum zu vereinfachen. Auf keinen Fall aber darf hier ein Präzedenzfall im Sinne eines „accord tacite“ eingeführt werden. Wie auch bei anderen Genehmigungsverfahren soll eine Nicht-Antwort des Ministeriums einem „refus“ gleichkommen.

Dem Ministerium obliegt es, seine Arbeit zu tun, ohne dass die Rechte Dritter in Frage gestellt werden! Dies bedeutet auch, dass die geplante Reduktion der Bearbeitungsfrist für ein Dossier auf einen Monat seitens des Kulturministeriums gestrichen werden muss (da eine Nicht-Antwort ja dann doch recht schnell einen „Refus“ darstellen würde). Hier sollte weiterhin gängiges administratives Recht gelten.

Den Gemeinden sollte nicht die Verantwortung betreffend das Anbringen von Werbung übertragen werden, ohne dass einerseits ein ausführliches „règlement type“ vorliegt und auch ein entsprechendes Reglement in der Gemeinde angenommen wurde. Eine Übergangsfrist sollte deshalb im Omnibus-Gesetz verankert werden.

Stufe 7: Abschaffung der Transparenz - vor allem auch gegenüber dem Gemeinderat

In der Logik der bereits angeführten geplanten Abänderungen im Rahmen des Omnibus-Gesetzes stehen weitere beabsichtigte Änderungen. Auch sie führen dazu, dass die fachlichen Grundlagen für die Entscheidungen der Gemeinderäte weiterhin reduziert werden. So wie auf staatlicher Ebene - durch die enge Fristensetzung und die Reduzierung der Begutachtung auf einige wenige Beamte - eine sachgerechte und ausgewogene Meinungsbildung unterbunden wird, soll in einem übertragenen Sinne ähnliches auf Gemeindeebene erfolgen. Nach der Reduktion des Stellenwertes der „étude préparatoire“, die BürgerInnen und Gemeinderäten doch einen gewissen Einblick und Mitsprache gewährleisteten, sollen weitere Rechte der gewählten Vertreter beschnitten werden:

- Bis dato müsste gemäß Artikel 7 des Gesetzes betreffend die Bebauung ein **„rapport de présentation“** die Erstellung eines PAG begleiten. Nun wird dieser durch eine **„fiche de présentation“** ersetzt (**„résumant les orientations fondamentales.“**). Wenn nun - nach der Verwässerung der „étude préparatoire“ - auch noch der **„rapport de présentation“** derart seiner Essenz beraubt würde (Artikel 9 des Omnibusgesetzes), wäre die Transparenz des Entscheidungsprozesses dieses so wichtigen Planes für die Entwicklung der Gemeinde gegenüber sowohl den gewählten Vertretern im Gemeinderat als auch den EinwohnerInnen definitiv in Frage gestellt.
- In der gleichen Logik ist folgende Abänderung: Alle 6 Jahre muss sinnvollerweise seitens der Gemeinde untersucht werden, ob der aktuelle Flächennutzungsplan noch seinen



Zielen gerecht wird oder ob sich Abänderungen aufdrängen würden. **Die Analyse, in wiefern eine Überarbeitung des PAGs (sei es punktueller oder globaler Natur) notwendig ist oder nicht, erfolgte bis dato ebenfalls mittels einem entsprechenden fachlich begründeten Bericht, welcher dem Gemeinderat zur Diskussion vorgelegt wurde. Auch diese Bestimmung soll aufgeweicht werden:** Artikel 8 des Omnibusgesetzes ändert Artikel 9 des bestehenden Gesetzes ab (zitiert aus der Sitzung vom 17.9.2015): *„L'article a pour objet d'alléger l'obligation incombant au collège des bourgmestre et échevins de remettre un rapport approfondi au conseil communal en vue de mettre ce dernier en mesure de décider s'il y a lieu de procéder à une mise à jour du PAG.“*

Statt eines fachlich begründeten Berichtes ist demnach nur - eine sicherlich sehr allgemeine - fiche technique erforderlich.

Diese scheinbar nebensächlichen Detailänderungen offenbaren die Philosophie des Omnibus-Gesetzes: hier geht es nicht mehr um eine argumentative Auseinandersetzung über die Ausrichtung der Siedlungsentwicklung auf entsprechenden Grundlagen und Szenarien, sondern einzig und allein um eine schleichende Entpolitisierung kommunaler Planung und das Ersetzen durch rein bürokratische Prozesse mit Einwirken einiger weniger Entscheidungsträger. Auf Kosten demokratischer Spielregeln.

Abänderung 9 und 10 des 2004er Gesetzes: Konkrete Unterlagen nicht durch „fiches“ ersetzen

Die genannten Artikel ersetzen Berichte, die dem Gemeinderat als fachliche und sachliche Entscheidungshilfen bei der Verabschiedung oder Überarbeitung von PAGs zur Verfügung gestellt werden sollen durch eine „fiches“. Transparenz gegenüber dem Gemeinderat sieht anders aus, die „rapports“ sollten in der Essenz bei behalten werden.

Artikel 9: Impactstudie bei Abänderungen am PAG - eine Selbstverständlichkeit

Dieser Artikel sieht vor, dass der „rapport sur les incidences environnementales“ (strategische Umweltprüfung) dem Gemeinderat anlässlich des Votums zum PAG ggf. vorgelegt werden muss. Dabei muss es doch einen derartigen Bericht bei einer Abänderung des PAG grundsätzlich immer geben. Insofern ist der Ausdruck „le cas échéant“ im Textentwurf zu streichen.

Artikel 16: Pflicht zur Erstellung eines PAP im Falle eines „plan d'occupation des sols“ eindeutiger klären!

Artikel 16 soll klarer regeln, wann bei einem „plan d'occupation du sol“ noch ein Teilbebauungsplan (PAP) erstellt werden soll und wann nicht. Der Mouvement Ecologique kann nachvollziehen, dass bei bestimmten POS-Projekten nicht noch ein Teilbebauungsplan erforderlich ist, dies wenn alle Bestimmungen bereits im Rahmen des POS geregelt wurden. Jedoch: die derzeitige Formulierung des Omnibusgesetzes lässt Tür und Tor offen für Spekulationen. Unklar bleibt, wann nunmehr ein spezifischer PAP erforderlich ist und wann nicht....

Stufe 8: Stärkung der “Bürgerrechte”: kein Thema - vielmehr erfolgt deren Infragestellung

Bereits in seiner Stellungnahme zum Omnibusgesetz vom November 2014 hatte der Mouvement Ecologique angeführt, die „réforme administrative“ dürfe sich nicht nur auf eine Vereinfachung der Prozeduren im Sinne von Wirtschaftsakteuren, Promotoren u.a.m. begrenzen.

Der einzige Ansatz in diesem Sinne im vorliegenden Gesetz ist, dass bestimmte (aber bei weitem noch nicht alle relevanten) Dokumente online einsehbar sein sollen. Eine Neuerung, die sonder Zweifel wichtig und richtig ist und auch vom Mouvement Ecologique eingefordert wurde, aber eigentlich bereits seit Jahren eine Selbstverständlichkeit sein müsste...

Es bestünde durchaus auch weiterer **Reformbedarf im Sinne der BürgerInnen**. Zahlreiche vom Mouvement Ecologique wiederholt angeregte Verbesserungen wurden bis dato nur begrenzt oder gar nicht angegangen, so z.B.

- eine vulgarisierte und didaktische Darstellung von administrativen Prozeduren;
- der Ausbau der Bürgerrechte u.a. durch einen verbesserten Zugang zu Informationen, die Benennung von zuständigen Ansprechpartnern für die Bearbeitung von Dossiers und

Arbeitsbereichen in Ministerien und Verwaltungen; eine frühere Einbindung von BürgerInnen in Entscheidungsprozesse;

- die Erstellung einer “circulaire ministérielle” des Innenministeriums an die Gemeinden, in welcher diese angeregt werden, die wesentlichen Erkenntnisse der “étude préparatoire” (mit u.a. den verschiedenen Entwicklungsszenarien) den BürgerInnen vorzustellen und ggf. in Arbeitskreisen zu diskutieren. Auf diese Weise würde eine größtmögliche Anzahl von BürgerInnen und Akteuren mit wichtigen Zukunftsfragen ihrer Gemeinde / Region befasst werden können.

Leider erfolgt im vorliegenden Omnibusgesetz sogar gerade das Gegenteil einer Stärkung der Bürgerrechte, wie mehrfach hervorgehoben werden sie in zahlreichen Punkten beschnitten!

Die vorliegende “administrative Reform” vernachlässigt völlig die Interessen der BürgerInnen, was den Zugang zu Informationen und die Partizipation an Entscheidungsprozessen angeht. Sie ist demnach einseitig an z.T. rein wirtschaftspolitischen Interessen orientiert und somit einer partizipativen Demokratie abträglich.

Die Lektüre des Omnibusgesetzes ist höchst problematisch, da es keine übersichtliche Zusammenstellung der geplanten Abänderungen bzw. Textfassungen gibt (oder diese zumindest nicht auf der Internetseite der Abgeordnetenkommission verfügbar ist). So gibt es im derzeitigen Endtext des Berichtes der Kommission x-Querverweise, betroffene Gesetzespassagen werden nur teilweise wiedergenommen u.a.m.

Insofern ist davon auszugehen, dass es noch weitere problematische Neuerungen im Rahmen des Omnibusgesetzes gibt, die der Mouvement Ecologique in der vorliegenden Stellungnahme nicht aufgegriffen hat.

Anmerkung: Auf die geplanten Reformen betreffend die Wasserwirtschaft sowie die Kommodo-Inkommodo Gesetzgebung geht der Mouvement Ecologique in dieser Stellungnahme nicht ein.